

Quads: Neu auf den Straßen in Deutschland

Moderne Fortbewegungsmittel erobern die Straße. Immer häufiger sind vierrädrige Quads zu sehen. Der Autor nimmt eine zulassungs- und fahrerlaubnisrechtliche Einordnung dieser neuen Fahrzeugkategorie vor. *Von Bernd Huppertz*

Der Name Quad stammt aus dem Englischen (Abk. quadruplet) und bedeutet „Vierling“, was dieses Fahrzeug unzweifelhaft als ein Vierrädriges beschreibt.

Da diese Kfz mittlerweile in unterschiedlichster Ausführung und Größe vertrieben werden, erscheint eine insbesondere zulassungs- und fahrerlaubnisrechtliche Einordnung vonnöten.

Quads machen einen großen Anteil der Leichtkraftfahrzeuge i.S.d. § 18 II Nr. 4b StVZO aus, solange ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit (bbH) 45 km/H und ihr Hubraum 50 ccm nicht überschreitet. Neben speziellen Kinder – Quads¹, gibt es auch Modelle für Rettungsaufgaben², Patrouillenfahrten, LoF – Anwendungen, Lastentransporte³ und Ar-

beitseinsätze. Quads erreichen Geschwindigkeiten von 6 km/h bis zu 145 km/h, verfügen über Motoren mit einem Hubraum von 50 ccm bis 700 ccm, bis zu zwei Sitze und können Anhängelasten bis zu 900 kg bewegen.

Definition

Entsprechend ihrer verschiedenen Nutzungen werden Quads unterschiedlich definiert.

Das Bundesverkehrsministerium nennt sie in seinem „Merkblatt zur Begutachtung kraftfahradähnlicher Vierradfahrzeuge“ (Merkblatt⁴). Diese wiederum sind offene Kfz mit zweispuriger Vorder- und Hinterachse. Dementsprechend gelten für sie die Vorschriften der StVZO oder der Richtlinie 2002/24/EG⁵. Nach Kapitel 1,

Artikel 1 III lit. a) dieser Richtlinie unterfallen sie den vierrädrigen Leicht-Kfz, wenn sie nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

- Leermasse von weniger als 350 kg
- bbH ≤ 45 km/h
- Hubraum ≤ 50 ccm (bei Fremdzündungsmotoren)
- maximale Nennleistung 4 kW (bei anderen Motortypen)

Bei Einsatz als LoF – Zugmaschine unterfallen sie ebenso den Vorschriften der StVZO oder bis 40 km/h bbH den Vorschriften des Artikel 2, lit. j) der Richtlinie 2003/37/EG.

Zulassungsrecht

Quads sind grundsätzlich nicht zum Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr bestimmt. Bereits die Hersteller

weisen darauf hin, dass der Straßeneinsatz in Originalversion untersagt ist⁶.

Daher sind Umbauten obligatorisch: so müssen sie als 4-rädrige Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 15 kW auf diese Leistung gedrosselt werden. Das wird i.d.R. mittels eingebauten Gasanschlagschrauben, Luftfiltereinlagen und Veränderung des Schalldämpfers bewirkt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird dann zumeist auf 60/80/100 km/h beschränkt.

Die Variante „Zugmaschine“ erfordert den Anbau einer Anhängerkupplung. In der Regel wird jedoch dafür die tatsächliche Fahrzeugleistung eingetragen. Allerdings wird dabei oft die Höchstgeschwindigkeit wegen des fehlenden Differenzials auf 59 km/h begrenzt, was wiederum die Benutzung der Autobahn ausschließt⁷.

1. Zulassungspflicht

Quads sind als Kfz beim Betrieb auf öffentlichen Straßen grundsätzlich zulassungspflichtig (§ 18 I StVZO).

Ausgehend von Motorhubraum, Motorleistung, bbH und Leermasse sind gemäß dem „Systematischen Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten“ folgende Einstufungen

möglich:

- LeichtKfz bis 45 km/h
- 4-rädriges Kfz zur Personenbeförderung
- 4-rädriges Kfz zur Güterbeförderung
- LoF – Zugmaschine

Die Fahrzeuge werden zugelassen durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Letzteres ist gemäß der Richtlinie 93/94/EWG nur an der Rückseite anzubringen; gemäß § 60 II StVZO ist jedoch je ein Kennzeichen an der Vorder- und Rückseite gefordert.

2. Zulassungsfreie Quads

Ausgenommen von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens sind lediglich die in § 18 II Nr. 4b StVZO aufgeführten vierrädrigen LeichtKfz, die oben aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Die solcherart zulassungsfreien Quads benötigen entsprechend § 18 III StVZO eine Betriebserlaubnis oder eine EG-Typgenehmigung. Nach § 18 IV Satz 2 StVZO sind sie mit einem Versicherungskennzeichen zu versehen. Der Fahrer muss in diesen Fällen nach § 18 V StVZO entweder

- die Allgemeine Betriebserlaubnis,
- die Übereinstimmungs-erklärung/Certificate of

- Confirmity (COC) für eine vorhandene EG-Typgenehmigung oder
- eine Einzelbetriebserlaubnis mitführen.

Fahrerlaubnisrecht

Quads sind aufgrund ihrer Vierrädrigkeit derzeit der Fahrerlaubnisklasse B zuzuordnen⁸. Dies gilt auch für die als Leichtkraftfahrzeuge i.S.d. § 18 II Nr. 4b StVZO eingestuft Quads⁹. Beim Gebrauch von Anhängern kommt gegebenenfalls die Fahrerlaubnisklasse BE in Betracht. Dies gilt, wenn die zGM des Anhängers (> 750 kg) die Leermasse des Quads übersteigt.

Sind die Quads als LoF – Zugmaschinen zugelassen, dürfen sie mit der Fahrerlaubnisklasse L nur gefahren werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- die bauartliche Bestimmtheit der Zugmaschine („zur Verwendung für LoF – Zwecke“)
- bbH ≤ 32 km/h
- die tatsächliche zweckgebundene LoF-Verwendung
- Anhängerbetrieb ist grundsätzlich mitumfasst.

Mit der Fahrerlaubnisklasse T dürfen sie ebenfalls nur unter den gleichen Bedingungen gefahren werden, aller-

¹ Z.B. Dinli Little Devil (49 ccm, 20 km/h, 91 kg) kann auf Schrittgeschwindigkeit gedrosselt werden (Herstellerangabe: www.sachs-bike.de; Stand: 05/2004).

² Vgl. den FireFloh (Herstellerangabe: www.fireflex.de; Stand: 05/2004).

³ Z.B. Kawasaki Mule (Quelle: www.kawasaki.de/powerproducts/mule (Stand 05/2004).

⁴ Merkblatt für die Begutachtung kraftfahradähnlicher Vierradfahrzeuge vom 02.01.2004 (VkB1. 2004, 26).

⁵ Rili des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.03.2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kfz (ABl. L 124/1 vom 09.05.2002).

⁶ Köster, Faszination Quad, 1. Aufl. (2003), S. 66; Merkblatt Fn. 4.

⁷ Köster, a.a.O., S. 67.

⁸ Merkblatt Fn. 4.

⁹ Bouska/Laeveren, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. (2004), Rn. 3 zu § 6 FeV.

	≤ 6 km/h	≤ 32 km/h	≤ 45 km/h	≤ 60 km/h	60 km/h
Zulassung	Nein LoF: Ja	Kfz: Nein LoF: Ja	Kfz: Nein	Ja	Ja
Betriebserlaubnis	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Fahrerlaubnis (LeichtKfz u.a.)	S	S	S	B	B
Fahrerlaubnis (Zugmaschine)	Nein	L	T	T	B

dings gilt hier eine bbH ≤ 60 km/h. Schnellere als Zugmaschinen zugelassene Quads bedürfen dann wieder der Fahrerlaubnisklasse B.

Der Ordnungsgeber hat allerdings die LeichtKfz bis 45 km/h entsprechend mit Wirkung ab dem 01.01.2005 einer neu geschaffenen nationalen Fahrerlaubnisklasse S zugeordnet¹⁰. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Die Fahrerlaubnisklassen B und T schließen die Klasse S ein.

Besonderheiten

1. Tuning

Da Quads ursprünglich nicht für den Einsatz auf öffentlichen Straßen konzipiert waren, sind für eine Straßenzulassung in der Regel Umbauten erforderlich. Dazu werden die Kfz gedrosselt. Auf diversen Webseiten¹¹ wird jedoch auf die Möglichkeiten des Tuning hingewiesen. Rit-

zeltuning bei Kettenantrieb und Entdrosseln sind hier nur zwei Möglichkeiten. Das hat Auswirkungen auf die Zulassung: Das Erlöschen der Betriebserlaubnis bewirkt automatisch auch den Verlust der Zulassung bzw. den Wegfall der Zulassungsfreiheit. Fahrerlaubnisrechtlich hat dies Auswirkungen bei den als LoF – Zugmaschinen zugelassenen Quads, wenn nämlich deren bbH infolge der Änderungen 6 km/h bzw. 32 km/h oder 60 km/h übersteigt. Bei den LeichtKfz bis 45 km/h wirkt sich das Tuning ebenfalls aus, da dann die Fahrerlaubnisklasse B erforderlich wird.

2. Quad für Behinderte

Für körperlich behinderte Quadfahrer, gibt es nun umgebaute Quads¹², zum Beispiel der so genannte „Moonbuggy“: Gesteuert wird das allradgetriebene Fahrzeug individuell je nach Grad der Be-

hinderung entweder mit den Füßen oder mit einem Joystick. Besonders ist die externe Fernsteuerung, mit der auch eine Begleitperson das Fahrzeug steuern kann¹³. Das Quad kann allerdings aufgrund fehlender technischer Merkmale und seiner bbH von 30 km/h nicht als motorisierter Krankenfahrstuhl im Sinne des § 18 II Nr. 5 StVZO / § 4 I Nr. 2 FeV gelten und ist somit fahrerlaubnispflichtig.

Sicherheitsgurte/ Schutzhelme

Vorschriften zur Ausrüstung mit Gurtverankerungen und Sicherheitsgurten bestehen nur für Kfz mit Aufbau. Somit entfällt die nach § 21a I StVO bestehende Verpflichtung, Sicherheitsgurte anzulegen. Auch die Helmpflicht gilt für Quads nicht, da § 21a II StVO nur für Krafträder gilt. Vielfach wird die Helmpflicht jedoch im Fahrzeugschein durch eine entsprechende Eintragung gefordert. ■

DER AUTOR: Bernd Huppertz,
Polizeihauptkommissar,
Polizeipräsidium Köln

¹⁰ Bundesrats-Drucksache 305/04 (Beschluss vom 11.06.2004); Weibrecht, „S geht los“, in: Fahrschule 7/2004, S. 14. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Klasse B.

¹¹ Für viele: www.quadwelt.de (Stand: 05/2004).

¹² Köster, a.a.O., S. 68.

¹³ Quelle: www.quadwelt.de/technik (Stand: 05/2004); Solch externe Steuerung ist auch bei Kinder-Quads möglich, z.B. Dinli Little Devil (Quelle: www.sachs-bike.de - Stand: 05/2004).